

## Greening-Vorgaben zu „Honigpflanzen für Brachen“ vernachlässigen regionale floristische Vielfalt

Positiv zu bewerten ist das Bestreben des Gesetzgebers, die Anlage vielfältiger Blühflächen in möglichst großem Umfang zu fördern, um dem Rückgang der Bestäuber wirksam entgegenzutreten. Von besonderer naturschutzfachli-



**Blühende Einsaaten aus Kulturpflanzen können Wildpflanzen zertifizierter regionaler Herkunft ergänzen. (Foto: Stiftung Rheinische Kulturlandschaft)**

cher Relevanz könnte eine seit 2018 im Rahmen des sogenannten „Greenings“ als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) anrechenbare Maßnahme werden, nämlich „für Honigpflanzen genutztes brachliegendes Land“, auch kurz „Honigbrache“. Mit der Änderung der Verordnung

zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (DirektZahlDurchfV) im März 2018 wurde die Möglichkeit geschaffen, auf ÖVF eine Mischung sogenannter Honigpflanzen (pollen- und nektarreicher Arten) anzubauen (siehe § 32a DirektZahlDurchfV). Die für derartige Mischungen zulässigen Wild- sowie Kulturpflanzenarten sind, aufgeteilt in Gruppe A und B, Anlage 5 der Verordnung zu entnehmen. Zusätzliche, d. h. in dieser Anlage nicht genannte Arten, können nicht integriert werden.

Es ist damit zu rechnen, dass die neu geschaffene Maßnahme für zahlreiche Landwirte attraktiv ist. Denn sie bietet im Vergleich zu Puffer- und Waldrandstreifen, die als ÖVF mit dem gleichen Gewichtungsfaktor (1,5) angerechnet werden, drei Vorteile für die Integrierbarkeit in den Betriebsablauf:

- Einsaat bis zum 31. Mai des Antragsjahres möglich (Puffer-/Waldrandstreifen: nur bis zum 1. April),
- keine Pflicht zur Pflege (Puffer-/Waldrandstreifen: mind. ein Pflegeschnitt bis zum 15. November),
- keine Vorgaben hinsichtlich der Maße der Einsaatfläche (Puffer-/Waldrandstreifen: mind. 1 m bis max. 20 m Breite).

Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht jedoch aus zwei Gründen der Bedarf zur Optimierung der gesetzlichen Regelung: Zum einen ist durch die Umsetzung der Vorgaben eine Verfälschung der sog. gebietsheimischen Flora zu befürchten. Denn die Verwendung nachweislich regional gesammelten und vermehrten Saatguts (sog. Regiosaatgut) wird für heimische Wildpflanzen, selbst Rote-Liste-Arten, in der Verordnung nicht vorgeschrieben. Dies steht den ab März 2020 geltenden Bestimmungen des § 40 (1) Nr. 4 BNatSchG zur Vermeidung von Florenverfälschungen entgegen. Zum anderen wird die Vielfalt möglicher Mischungen durch die Vorgabe bestimmter Pflanzenlisten unnötig begrenzt und so eine standort- und zielartengerechte Mischungskonzeption erschwert.

Diese Kritikpunkte treffen nicht allein auf die neue Maßnahme „Honigbrache“ zu, sondern auch auf die Regelungen zur Auswahl zulässiger Arten für „Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke“ als ÖVF (Anlage 3 zu § 31 (1) der DirektZahlDurchfV). Auch hier wäre eine Anpassung der Vorgaben aus naturschutzfachlicher Sicht anzustreben. Die vollständige fachliche Stellungnahme zur „Honigbrache“ ist unter <http://www.rheinische-kulturlandschaft.de/mit-der-honigbrache-die-artenvielfalt-foerdern-abrufbar>.

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

## Öfter mal Obst

Wer sich durch deutsche Kulturlandschaften bewegt, wird wenigstens „hier und da“ im Weichbild der Siedlungen auf extensiv genutzte Obstbäume treffen. Mal stehen die meist hochstämmigen Bäume linear am Wegesrand, mal nehmen sie – mit einem bundesweit starken Süd-Nordgefälle – als Streuobstbestände ganze Flächen ein. Strictum dictum: Der Begriff „Streuobst“ hat, entgegen einer landläufigen Definition, nichts mit verstreut angeordneten Obstbäumen zu tun, sondern mit der früher üblichen Flächendoppelnutzung Einstreugewinnung/Obstanbau. Waren solche Bestände in früheren Tagen vor allem für die Ernährung der ortsansässigen Bevölkerung und die ländliche Wertschöpfung von erheblicher Bedeutung, ist deren diesbezüglicher Wert im Angesicht annähernd globaler Warenverfügbarkeit und übervoller Supermarktgänge heute weitgehend marginalisiert.

Eine, wenn nicht „die“ Zäsur hinsichtlich der Präsenz von Obstbaumbeständen in der Landschaft stellten die zwischen 1970 und 1977 von der Euro-

päischen Gemeinschaft geförderten Rodungsprogramme dar, in deren Folge sich nach Schätzungen des NABU die Fläche des Streuobstwiesenanbaus um etwa 70 % verringerte. Mit diesem Verschwinden von Obstbäumen aus der Normallandschaft geht eine Fülle von Wertverlusten einher, von denen hier nur solche regionaler, nachhaltiger Wertschöpfung, örtlicher Biodiversität und eines traditionell-pittoresken Bildes von Lebens- und lebenswerter Heimat genannt werden. Heute stehen Streuobstwiesen auf der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (Finck et al. 2017) und sind die meisten stark überaltert, so dass viele der verbliebenen Bestände (ohne Nachpflanzungen) in etwa 10–30 Jahren aus der Landschaft verschwunden sein werden.

Doch warum ist dies – entgegen dem Motto „Problem erkannt, Problem gebannt!“ – bis heute so? Unterhält man sich mit Akteuren des vor Ort planenden Naturschutzes, so trifft man auf eine weit verbreitete Meinung, die sich vor allem auf zwei Annahmen stützt und das Dilemma um einen akuten Mangel an Obst-

baumneupflanzungen wenigstens teilweise erklärt:

1. „Die kleinteilige Pflege des Grünlandes unter den Obstbäumen ist nicht zu leisten.“ Demgegenüber möchte der Urheber dieser Zeilen auf Agrarförderprogramme einzelner Bundesländer verweisen, die tatsächlich mitunter Pflegeprämien für eine entsprechende Grünlandunterhaltung vorsehen. Als Beispiele seien „FAKT“ in Baden-Württemberg, „VNP“ in Bayern oder „HALM“ in Hessen genannt.
2. „Mit der Pflanzung und Unterhaltung von Obstbaumbeständen wird ein weit überdurchschnittliches Maß an Pflegebedarf durch Gehölzschnitt generiert.“ Diese Einschätzung teilt der Autor als Baumschulgärtner, Gehölzschnittdozent und Landschaftsarchitekt nicht. Zwar ist es so, dass, wie bei annähernd jeder Baumpflanzung, ein Pflanzschnitt und nach etwa drei, besser fünf Jahren ab Pflanzung auch ein fachgerechter Kronenerziehungsschnitt notwendig wird, danach aller-

dings kann ein Schnitt gegebenenfalls auch ganz entfallen. Als Einschränkung gilt hier, dass bei Obstbäumen an von Menschen regelmäßig frequentierten Orten die Verkehrssicherungspflicht zu beachten ist, aus der vor allem bei reifen/abgängigen Gehölzen die Notwendigkeit für einen Beschnitt resultieren kann. Und weil es häufig die Details sind, die den Unterschied ausmachen: In Bezug auf die „Fachgerechtigkeit“ des Gehölzschnittes sei noch angemerkt, dass diese (leider) nicht innerhalb der Kernkompetenz so mancher Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus lokalisiert ist. Insofern empfiehlt sich die Beauftragung eines Baumschulgärtners mit Alleebaum-Kulturerfahrung, wenigstens aber eine kompetente Pflegeleitung mit entsprechender Referenz.

Argumente für die oben aufgestellte These um einen gegebenenfalls auch obsoleten Gehölzschnitt sind:

1. Es ist ein weit verbreiteter Irrglaube, dass am rechten Ort gepflanzte Gehölze/Kulturgehölze ohne menschliche Pflegeschnitte nicht vital oder gar lebensfähig sind: Sie sind es.
2. Die Früchte heutiger Streuobstbestände unterliegen – im Gegensatz zu solchen des Erwerbsobstbaus – in

der Regel keinen den Schnitt begründenden Quantitäts- und Qualitätskriterien.

3. Gerade Baumgestalten mit aus Pflegeabstinenz resultierenden Astausbrüchen und dichten Verwachsungen stellen günstige Bedingungen für die Nestanlage idealtypischer Obstbaumbewohner wie Steinkauz, Gartenrotschwanz, Stieglitz oder Hornisse dar. Als Beitrag zum Artenschutz geben sie damit solchen Streuobstbeständen eine zeitgemäß ernst zu nehmende Bedeutung.

Desgleichen läuft die Argumentation um einen nötigen Gehölzschnitt ebenfalls insofern ins Leere, als dass auch aktuell die allermeisten Streuobstbestände nicht geschnitten werden und folgerichtig nicht haltbar sein dürften. Vielleicht ist es aber auch notwendig, sich hinsichtlich der Anmutung von Obstbaumbeständen von einem fehlleitenden Bild perfekter (häuslicher?) Ordnung und Gepflegtheit zu lösen: Der „Natur“ und so manchem Menschen dürfte ein (sortenabhängig) eher „wild“ daherkommender Obstbaumbestand allemal lieber sein als eine an Struktur, Liebreiz und Identität arme Landschaft.

Übrigens: Die stärkste Neigung zur Bildung der so erwünschten besiedelbaren Baumhöhlen haben von allen Obst-



Talfüllende Pflaumenbaumblüte auf der Schwäbischen Alb. (Foto: Christof Sandt)

baumarten Apfelbäume und diese auf einer Sämlingsunterlage. Und: Mit der empfohlenen Pflanzung von (Kultursorten von) Obstbäumen geht von Jahr zu Jahr schwankend die Entstehung einer erheblichen Menge an Frucht-Biomasse einher, die im Fall einer anthropogenen Nullnutzung „lediglich“ tierischen Organismen zur Verfügung gestellt und darüber hinaus schlicht verrotten würde. Wer darin ein ethisches Problem sieht, dem bleibt als effektmildernde Alternative die Verwendung der entsprechenden Wildarten.

#### Literatur

- Finck P., Heinze S. et al. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands – dritte, fortgeschr. Fassung. Naturschutz und Biologische Vielfalt 156: 637 S. Christof Sandt (Wiesbaden)

## Natur und Recht

### Schwerpunkt Windenergie:

#### Wald als hartes Tabukriterium, substanzieller Raum für die Windenergie

**OVG Münster, Urteil vom 6. 12. 2017 – 7 D 100/15.NE;**  
**OVG Münster, Urteil vom 6. 3. 2018 – 2 D 95/15.NE**

Bei der Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung verlangt das Abwägungsgebot nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, das sich auf den gesamten Außenbereich des Gemeindegebietes erstreckt (BVerwG, Urteil vom 13. 12. 2012 – 4 CN 1.11). Dazu werden in einem ersten Arbeitsschritt sogenannte Tabuzonen ermittelt, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern. Bei harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, die sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin nicht für die Windenergienutzung eignen. Weiche Tabuzonen sind Flächen, auf denen aufgrund des planerischen Gestaltungswillens keine Errichtung von Windenergieanlagen erfolgen soll. Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrigbleiben, sind dann in einem dritten Arbeitsschritt zu konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Im Ergebnis muss durch die Festlegung von Konzentrationszonen der Windenergie „in substanzieller Weise Raum verschafft“ werden. Dabei geht es nicht darum, einen bestimmten Wert zu erfüllen,

sondern entscheidend ist, ob der gesetzlichen Wertung – Windenergieanlagen sind im Außenbereich privilegierte Vorhaben (§ 35 I BauGB) – Rechnung getragen wird.

In beiden Urteilen des OVG Münster hatte der Plangeber den Wald als hartes Tabukriterium gewertet. Dies beanstandete das Gericht, denn selbst wenn es sich um ein waldarmes Plangebiet handele, sei dies kein rechtlicher oder tatsächlicher Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergie (ebenso: OVG Lüneburg, Urteil vom 26. 10. 2017 – 12 KN 119/16; anders noch: OVG NRW, Urteil vom 1. 7. 2013 – 2 D 46/12.NE). Ausnahmen davon sind Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein: In Sachsen-Anhalt ist die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig (§ 8 I 3 LWaldG LSA); in Schleswig-Holstein gilt dies bei Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m (§ 9 III 3 LWaldG SH). Damit besteht in beiden Bundesländern eine rechtliche Unmöglichkeit, Windenergieanlagen im Wald auszuweisen, sodass dieser als harte Tabuzone zu werten ist.

Anhand welcher Kriterien die Frage zu beantworten ist, ob Windenergie substanzieller Raum gegeben wird, hat das BVerwG den Tatsachengerichten vorbehalten und verschiedene Modelle gebilligt (BVerwG, Beschluss vom 22. 4. 2010 – 4 B 68.09; Urteil vom 20. 5. 2010 – 4 C 7.09; Urteil vom 13. 12. 2012 – 4 CN 1.11). Es hat jedoch eine gewisse Priorität dafür erkennen lassen, dass auf das Verhältnis der ausgewiesenen Konzentrationszonenflächen und der Fläche nach Abzug allein der harten Tabukriterien abzustellen ist. Das OVG hat dies in seiner Entscheidung vom März bestätigt. Würde zur Ermittlung der Vergleichsfläche auf die Po-